# Schriften zum Bürgerlichen Recht

# **Band 206**

# Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in nichtwirtschaftlichen Vereinen

Von

Jörg Eisele



Duncker & Humblot · Berlin

# JÖRG EISELE

# Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in nichtwirtschaftlichen Vereinen

# Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 206

# Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in nichtwirtschaftlichen Vereinen

Von

Jörg Eisele



Duncker & Humblot · Berlin

#### Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

#### Eisele, Jörg:

Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in nichtwirtschaftlichen Vereinen / von Jörg Eisele. – Berlin: Duncker und Humblot, 1998

(Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 206)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1997

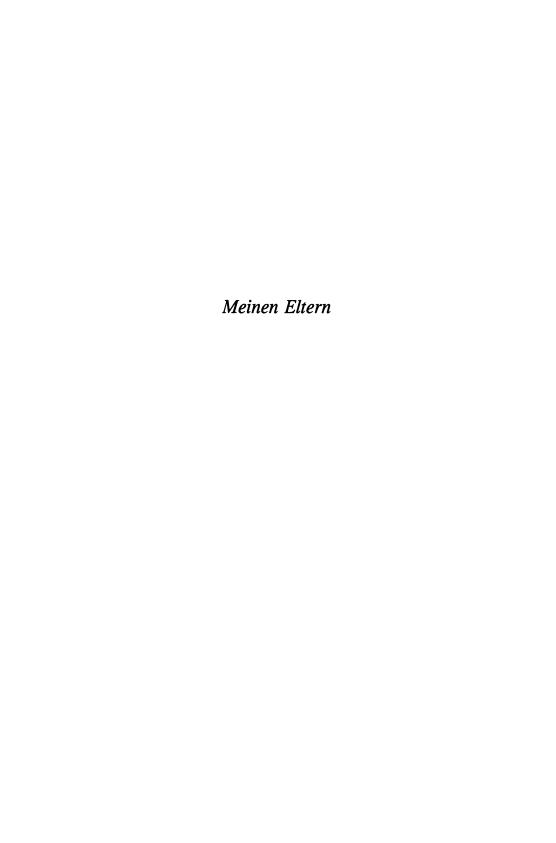
ISBN 3-428-09242-2

#### D 21

Alle Rechte vorbehalten
© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Werner Hildebrand, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-09242-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier entsprechend ISO 9706 ⊖



#### Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1997 von der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Dissertation angenommen. Die Untersuchung wurde bereits im Dezember 1996 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur konnten jedoch weitgehend bis Juli 1997 berücksichtigt werden.

Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Jan Schröder für die außergewöhnlich freundliche und stets bereitwillige Betreuung des Promotionsvorhabens sowie die zügige Erstellung des Erstgutachtens. Danken möchte ich ferner Herrn Prof. Dr. Harm Peter Westermann für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Sehr verbunden bin ich Herrn Prof. Dr. Ulrich Weber, der es mir im Rahmen meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl ermöglicht hat, wertvolle Einblicke in wissenschaftliches Arbeiten zu gewinnen.

Dank schulde ich nicht zuletzt Frau Romana Weiske für die tatkräftige Mithilfe bei Anfertigung und Korrektur der Druckvorlage sowie Herrn Jochen Haußer für die kritische Durchsicht der Arbeit.

Tübingen, im September 1997

Jörg Eisele

# Inhaltsverzeichnis

I. Einführung	17
1. Pfadfinderentscheidung – BGHZ 89, 153 ff	20
2. Problemstellung	23
a) Schädigung von Dritten	23
b) Eigenschäden des Geschäftsführers	26
c) Schädigung des Vereins	26
d) Rechtliche Behandlung der einzelnen Fallgruppen	27
3. Differenzierung zwischen rechtsfähigem und nichtrechtsfähigem Verein	27
II. Rechtsgrundlagen der Geschäftsbesorgung im nichtwirtschaftlichen	
Verein	30
1. Geschäftsbesorgungen durch Vereinsmitglieder	30
a) Geschäftsbesorgungen aufgrund des mitgliedschaftlichen Rechtsver-	
hältnisses	31
aa) Satzungsrechtlich geregelte Geschäftsbesorgungen	31
bb) Geschäftsbesorgungspflichten aufgrund von Beschlüssen	
der Vereinsorgane	34
cc) Ungeschriebene Geschäftsbesorgungspflichten	35
dd) Geschäftsbesorgungen aus Gefälligkeit	38
b) Aufgabenwahrnehmung aufgrund eines Geschäftsbesorgungsver-	
trages	41
aa) Bedeutung des schuldrechtlichen Geschäftsbesorgungs-	
vertrages	42
bb) Vertragsschluß	44
c) Abgrenzung zwischen mitgliedschaftlichen und vertraglich	
begründeten Tätigkeitspflichten	46
d) Abgrenzung zwischen mitgliedschafts- und nichtmitgliedschaftsbe-	
zogenen Geschäftsbesorgungsverträgen-Problem der Drittgläubiger-	
schuldverhältnisse	50
aa) Begründung der Differenzierung zwischen vereinsrecht-	
lichen (mitgliedschaftsbezogenen) Geschäftsbesorgungs-	
verträgen und Drittgläubigerschuldverhältnissen	52
bb) Abgrenzungskriterien	56
cc) Ergebnis	60
e) Geschäftsbesorgungen mit GoA-ähnlichem Charakter	61

## Inhaltsverzeichnis

2. Geschäftsführung durch Vereinsorgane am Beispiel des Vorstands	62
a) Erfordernis eines Anstellungsvertrages	64
b) Abschluß eines Anstellungsvertrages	67
c) Fremdorganschaft	68
III. Anwendbarkeit auftragsrechtlicher Vorschriften	70
1. Geschäftsbesorgungen durch Vereinsmitglieder	70
a) Geschäftsbesorgungen aufgrund des mitgliedschaftlichen Rechtsver-	
hältnisses	70
b) Vertraglich begründete Geschäftsbesorgungen	72
c) Ergebnis	76
2. Geschäftsführung durch Vereinsorgane	76
IV. Ersatz von Zufallsschäden im Auftragsrecht	80
1. Der Begriff "Aufwendungen"	80
2. Historische Entwicklung	82
a) Gesetzgebungsverfahren zum BGB	82
b) Bedeutung des Gesetzgebungsverfahrens für die heutige Rechtslage	84
3. Begründungsmodelle für die Ersatzfähigkeit von Zufallsschäden	85
a) Annahme eines Garantievertrages bzw. ergänzende Vertrags-	
auslegung	85
b) Argumentation mit § 242 BGB	86
c) Lehre von der Risikohaftung bei schadensgeneigter Tätigkeit in	
fremdem Interesse	87
aa) Dogmatische Begründung der Haftung bei Tätigkeit in	
fremdem Interesse	87
bb) Stellungnahme	90
d) Die Regelung des § 110 I 2. Alt. HGB als allgemeines Haftungs-	
prinzip	93
e) Analoge Anwendung von § 670 BGB	95
f) Extension des Anwendungsbereichs von § 670 BGB aufgrund der	
ratio legis	97
aa) Begründung für die Einbeziehung von Zufallsschäden	98
(1) Rechtsnatur des Geschäftsbesorgungsvertrages.	98
(2) Vergleich mit § 110 I 2. Alt. HGB	99
(3) Treupflicht des Vereins	102
(4) Notwendigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeit	103
(5) Gleichbehandlungsgrundsatz	103
bb) Dogmatische Einordnung des Verlustersatzanspruchs	104
4 7 wischenergehnis	105

V. Schuldhaftes Handeln des Geschäftsführers	106
1. Relativität des Verschuldens bei Schädigung Dritter	106
2. Haftungserleichterungen im Innenverhältnis	109
a) Anwendung des arbeitsrechtlichen Haftungsmaßstabs	110
aa) Das Fürsorgeprinzip als Zurechnungsgrund	111
bb) Das Betriebsrisiko des Arbeitgebers als Zurechnungs-	
grund	113
cc) Anwendbarkeit der arbeitsrechtlichen Haftungstrias auf die	
Geschäftsbesorgung durch Vereinsmitglieder	116
(1) Treupflichten	117
(2) Weisungsgebundenheit und Eingliederung in die	
Betriebsorganisation	117
(3) Dauerhaftigkeit der Arbeit	119
(4) Vergleich der Interessenstruktur	121
(5) Besondere Natur des Arbeitsverhältnisses	122
(6) Zwischenergebnis	124
dd) Anwendung der arbeitsrechtlichen Haftungsgrundsätze	
auf die organschaftliche Geschäftsführung	124
b) Haftungsmaßstab der eigenüblichen Sorgfalt (§ 277 BGB)	127
aa) Rechtsanalogie	128
(1) Haftungsbeschränkung wegen sozialer	
Verbundenheit	128
(2) Haftungsbeschränkung aufgrund Verknüpfung	
von Eigen- und Fremdinteressen	130
bb) Gesetzesanalogie zu § 708 BGB	133
c) Haftungsbeschränkung kraft Auslegung des Geschäftsbesorgungs-	
vertrages	136
d) Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit bei Geschäftsführung	
durch Vereinsmitglieder	137
aa) Allgemeines Prinzip einer Haftungsbeschränkung bei	
fremdnütziger Tätigkeit	137
bb) Einwände gegen ein solches Prinzip	139
(1) Ansicht der Gesetzesverfasser	140
(2) Haftung beim Verwahrungsvertrag	141
(3) Haftung beim Auftrag	141
(4) Vergleich der Interessenstruktur	146
cc) Konsequenzen für die Geschäftsführung durch Vereins-	
mitalieder	146

## Inhaltsverzeichnis

e) Haltungsbeschrankung auf grobe Fanflassigkeit dei Geschafts-	
•	149
aa) Gläubigerinteressen als Ansatzpunkt einer strengen	
Haftung	149
(1) Gläubigerschutz im Idealverein	150
(2) Reichweite des primären Gläubigerschutzes	152
(3) Nebenzweckprivileg	155
(4) Ergebnis	156
bb) Strenge Haftung wegen der Betreuung fremden	
Vermögens	157
cc) Risikoübertragung aufgrund der Qualifikation des	
	159
dd) Ausnahmsweise Haftungsbeschränkung außerhalb	
·	161
	163
	165
Abgrenzung von tätigkeitsspezifischen Risiken und allgemeinem     Lebensrisiko	166 166 169
VII. Weitere Einzelfragen	174
9	174
	176
•	177
•	178
	180
	181
	181
VIII. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse	183
Literaturverzeichnis	188
Sachwortverzeichnis	206

## Abkürzungsverzeichnis

a.A. anderer Ansicht abl. ablehnend abw. abweichend

AbzG Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte

AcP Archiv für die civilistische Praxis

ähnl. ähnlich

AG Amtsgericht; Die Aktiengesellschaft – Zeitschrift für das

gesamte Aktienwesen

AktG Aktiengesetz

ALR Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten von

1794

Anh. Anhang Anm. Anmerkung

AP Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts

ArbGG Arbeitsgerichtsgesetz

ArbR Arbeitsrecht

ARS Arbeitsrechts-Sammlung AT Allgemeiner Teil

Aufl. Auflage

AuR Arbeit und Recht

ausf. ausführlich
BAG Bundesarbeitsgericht

BAGE Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts

BayObLG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BayObLGZ Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts

in Zivilsachen

BB Der Betriebs-Berater

Bd. Band

BetrVG Betriebsverfassungsgesetz
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BT Besonderer Teil

BT-Drucks. Drucksachen des deutschen Bundestages

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

bzw. beziehungsweise
DB Der Betrieb
ders. derselbe

d.h. das heißt diesbzgl. diesbezüglich Einl Einleitung

Entwurf HGB Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und Entwurf eines

Einführungsgesetzes nebst Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuchs und eines Einführungsgesetzes,

Berlin, 1897

etc. etcetera eventuell

EzA Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht

f. folgende (Seite/Randnummer)
ff. folgende (Seiten/Randnummern)

Fn. Fußnote
FS Festschrift

GbR Gesellschaft bürgerlichen Rechts

GenG Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-

schaften

GesR Gesellschaftsrecht

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung

GmbHR GmbH-Rundschau

GoA Geschäftsführung ohne Auftrag

grds. grundsätzlich

GroßkommAktG Großkommentar Aktiengesetz, 3. Auflage, Berlin-New

York, 1970 ff.; 4. Auflage, Berlin-New York, 1992 ff.

GroßKommHGB Staub, Hermann: Handelsgesetzbuch, Großkommentar,

3. Auflage, Berlin-New York, 1967 ff.; 4. Auflage, Berlin-

New York, 1982 ff.

GS Großer Senat Hdb. Handbuch

HGB Handelsgesetzbuch

hins. hinsichtlich

HK-HGB Heidelberger Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 4. Auf-

lage, Heidelberg, 1995

h.M. herrschende Meinung hrsg. v. herausgegeben von

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung

HTWG Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und

ähnlichen Geschäften

insb. insbesondere
i.S.d. im Sinne des/der
i.S.v. im Sinne von
jew. jeweils

Jherings Jb. Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts

JuS Juristische Schulung
JW Juristische Wochenschrift

JZ Juristenzeitung
Kap. Kapitel

KG Kammergericht; Kommanditgesellschaft

KölnKomm Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, Köln-

Berlin-Bonn-München, 1986 ff.

LK Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 6

(§§ 263-302 a), 10. Auflage, Berlin-New York, 1988.

LM Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk der Entschei-

dungen des Bundesgerichtshofs

MDR Monatsschrift für deutsches Recht

Mot. Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches

für das Deutsche Reich, Amtliche Ausgabe, Berlin-

Leipzig, 1888

MünchHdb., ArbR Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht: Band 1, Indivi-

dualarbeitsrecht, München, 1992

MünchHdb., GesR Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts: Band 3,

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München, 1996;

Band 4, Aktiengesellschaft, München, 1988

MünchKomm Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch:

2. Auflage, München, 1984 ff.; 3. Auflage, München,

1992 ff.

m.w.N. mit weiteren Nachweisen
NJW Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR NJW-Rechtsprechungs-Report Zivilrecht

Nr. Nummer

NZA Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht OHG offene Handelsgesellschaft

OLG Oberlandesgericht

Prot. Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des

Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin, 1897 ff.

Prot. ADHGB Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemei-

nen deutschen Handelsgesetzbuches, hrsg. v. J. Lutz, III.

Teil, Protokoll XCIX-CLXXVI, Würzburg, 1858

PublG Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unter-

nehmen und Konzernen - Publizitätsgesetz

RAG Reichsarbeitsgericht
RdA Recht der Arbeit

RGRK Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichti-

gung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, 10./11. Auflage, Berlin, 1953 ff.; 12. Auf-

lage, Berlin-New York, 1974 ff.

RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

#### Abkürzungsverzeichnis

Rn. Randnummer

Rpfleger Der Deutsche Rechtspfleger RVO Reichsversicherungsordnung

S. Seite

SAE Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen

SchlHA Schleswig-Holsteinische Anzeigen

SJZ Süddeutsche Juristenzeitung

sog. sogenannt SR Schuldrecht

u.a. und andere; unter anderem

v. vom; von

VerbrKrG Gesetz über Verbraucherkredite, zur Änderung der Zivil-

prozeßordnung und anderer Gesetze

VersR Versicherungsrecht

vgl. vergleiche Vorbem Vorbemerkung

Warn
Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
WM
Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapiermit-

teilungen Teil IV

WuB Wirtschafts- und Bankrecht

z.B. zum Beispiel

ZfA Zeitschrift für Arbeitsrecht

ZfG Zeitschrift für das gesamte Genossenschaftswesen
ZGR Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschafts-

recht

ZIP Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

z.T. zum Teil

### I. Einführung

Die Frage, inwieweit Vereinsmitglieder oder Vereinsorgane, die in Ausübung einer Tätigkeit für einen Idealverein einem Dritten schadensersatzpflichtig werden, im Innenverhältnis vom Verein Freistellung von der Haftung bzw. Ersatz des geleisteten Schadensersatzes verlangen können, gilt bislang als kaum geklärt<sup>1</sup>. Dies verwundert jedoch nur wenig, wenn man sich vor Augen hält, daß es für die nichtwirtschaftlichen Vereine an einer eingehenden Auseinandersetzung mit den vereinsrechtlichen Innenverhältnissen fehlt. Letztlich mangelt es für Körperschaften mit idealer Zwecksetzung immer noch an einem dogmatisch durchdrungenen und in sich geschlossenen System der vereinsinternen Beziehungen. Bereits Fischer<sup>2</sup> - als langjähriges Mitglied und Vorsitzender Richter des II. Zivilsenats – hat ausgeführt, daß der Bundesgerichtshof in vielen Jahren die Erfahrung gemacht habe, daß auf dem Gebiet des Vereinsrechts bei den unmittelbar Beteiligten und ihren Beratern eine bemerkenswerte Rechtsunsicherheit bestehe. Er führt dies nicht zuletzt auch darauf zurück, daß dem Vereinsrecht im rechtswissenschaftlichen Schrifttum nur eine stiefmütterliche Behandlung zuteil wurde.

Im übrigen werden die innerhalb des Vereins bestehenden Rechtsbeziehungen vom BGB nur unzureichend geregelt. Dies wird besonders deutlich, wenn man das Verhältnis zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern betrachtet. Wirft man nämlich einen Blick auf die Entstehungsgeschichte der vereinsrechtlichen Vorschriften, so stellt man fest, daß dieses Verhältnis von den Gesetzesverfassern des BGB weitgehend ausgespart wurde. Das Gesetzgebungsverfahren wurde, was die vereinsrechtlichen Regelungen anbelangt, vornehmlich vom Theorienstreit um das Wesen der juristischen Person³ und von Problemen im Verhältnis von Verein und Staat⁴ beherrscht. Auch war es zunächst keinesfalls das Ziel der Verfasser des BGB, ein die Einzelfragen regelndes Vereinsrecht zu

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So K. Schmidt, JuS 1984, 480 (481); ders., JZ 1991, 157 (160).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Fischer, Anm. zu BGH LM Nr. 8 zu § 25 BGB; vgl. dazu auch Hadding, FS Fischer, S. 165.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe dazu Staudinger/Weick, Einl zu §§ 21 ff. Rn. 4 und Vorbem zu §§ 21 ff. Rn. 6 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> So Ballerstedt, FS Knur, S. 1 (14).

schaffen. Der Redaktor Gebhard sah in seinem Entwurf vielmehr einen allgemeinen Teil für juristische Personen vor, in dem nur Bestimmungen zu grundsätzlichen Fragen aller Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts enthalten waren<sup>5</sup>. So ist in seiner Vorlage für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs zu lesen<sup>6</sup>: "Keine allgemeinen Vorschriften sind zu geben bezüglich der inneren Verhältnisse der Personenvereine, im Besonderen bezüglich des Erwerbes und Verlustes der Mitgliedschaft, sowie der Rechte und Pflichten, welche den Mitgliedern als solchen zustehen; die besonderen Bestimmungen, deren es auf dem Gebiete des Privatrechts in dieser Hinsicht bedarf, stehen mit dem individuellen Zwecke und der Eigenart der Körperschaften in untrennbaren Zusammenhange und können deshalb nur in den Statuten oder in Spezialgesetzen getroffen werden, welche die rechtliche Stellung einzelner Körperschaften oder gewisser Körperschaften regeln".

Der Entwurf beinhaltete demnach – ebenso wie beispielsweise das Preußische Allgemeine Landrecht<sup>7</sup> – keine umfassende Regelung der Innenverhältnisse der Körperschaften. Nachdem die erste Kommission in den wesentlichen Programmpunkten noch dem Entwurf von Gebhard gefolgt war, beabsichtigte die zweite Kommission das Recht der Idealvereine weitergehend zu normieren. Als Begründung dafür wurden die Zersplitterung des damaligen Rechts, der Gedanke der Rechtssicherheit sowie Gläubigerinteressen angeführt<sup>8</sup>. Die entscheidenden Probleme, die dabei einer Regelung zugeführt wurden<sup>9</sup>, waren allerdings nur die außerordentlich umstrittene Frage der Erlangung der Rechtsfähigkeit durch den Verein<sup>10</sup>, die Stellung des Vereins im Rechtsverkehr<sup>11</sup> und die Schutzbedürftigkeit der Vereinsgläubiger<sup>12</sup>.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Zum Gesetzgebungsverfahren siehe Staudinger/Weick, Vorbem zu §§ 21 ff. Rn. 15 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Schubert, Vorlagen der Redaktoren, S. 48 f. Dazu Staudinger/Weick, Vorbem zu §§ 21 ff. Rn. 15 und Rn. 21.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. ALR II, 6, § 51: "Die inneren Angelegenheiten einer Corporation werden durch Berathschlagungen und Schlüsse der Mitglieder angeordnet".

<sup>8</sup> Vgl. Prot. I, S. 578 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Zum folgenden Staudinger/Weick, Vorbem zu §§ 21 ff. Rn. 15 ff.

<sup>10</sup> Vgl. nunmehr §§ 21, 22 BGB.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Hier sind beispielsweise die Vorschriften über die Organisation des Vereins, die Vertretung sowie das Vereinsregister zu nennen.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Dazu wurde die Konkursantragspflicht des Vorstandes (§ 42 II BGB) und eine ausführliche Regelung über das Liquidationsverfahren (§§ 47 ff. BGB) aufgenommen.

Sehr lückenhaft behandelt blieb letztlich das Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern. §§ 32 ff. BGB enthalten lediglich Regelungen bezüglich der Mitgliederversammlung, des Stimmrechts und der Sonderrechte. Die Bestimmungen des Vereinsrechts machen also keine besonderen Aussagen darüber, wer im Innenverhältnis einen Schaden zu tragen hat, den das Mitglied bei einer Tätigkeit für den Verein einem Dritten zufügt. Ebensowenig erwähnt das Gesetz den Fall, daß ein Mitglied während der Geschäftsbesorgung im Interesse des Vereins Rechtsgüter desselben, z.B. Vereinseinrichtungen, verletzt. Hier gilt es beispielsweise die Frage nach dem zutreffenden Haftungsmaßstab zu stellen. Denkbar wäre anstatt der Anwendung des allgemeinen Haftungsmaßstabs des § 276 BGB (Haftung für Vorsatz und Fahrlässigkeit) eine Haftungsbeschränkung auf eigenübliche Sorgfalt (§ 277 BGB) bzw. grobe Fahrlässigkeit. Unabhängig davon besteht jedenfalls Einigkeit, daß bei Fehlen von gesetzlichen Vorschriften die Rechte und Pflichten der Mitglieder mit Hilfe der Satzung geregelt werden können<sup>13</sup>.

Die Vertretung und Geschäftsführung durch den Vorstand hat in §§ 26 ff. BGB eine nähere Ausgestaltung erfahren. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Verein und seinem Vorstand ordnet § 27 III BGB im Hinblick auf die Geschäftsführung die entsprechende Anwendung der §§ 664 bis 670 BGB an, ohne jedoch weitergehende Aussagen über die sich stellenden Haftungsfragen zu treffen. So wurde im Gesetzgebungsverfahren sogar ein diesbezüglicher Antrag zurückgenommen, der sowohl eine Schadensersatzverpflichtung bei schuldhaftem Handeln gegenüber dem Verein samt einer Haftungsbeschränkung auf diligentia quam in suis als auch einen Ersatzanspruch des Vorstandes für zur Vertretung notwendiger Aufwendungen vorsah<sup>14</sup>.

Weil Vereine die Haftungsproblematik häufig mit Abschluß einer Haftpflichtversicherung für erledigt wähnen, werden die satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht immer hinreichende Regelungen enthalten. Daß Haftungsfragen trotz seitens der Vereine abgeschlossener Haftpflichtversicherungen praktisch nicht völlig belanglos sind, zeigt der folgende, einer Entscheidung des Bundes-

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Reichert/van Look, Rn. 472; Soergel/Hadding, § 38 Rn. 1 und Rn. 15; Staudinger/Weick, § 35 Rn. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Siehe Prot. I, S. 509 f. Vgl. zur Ablehnung eines anderen Antrags, der ebenfalls eine Haftung (ohne Beschränkung) bei schuldhaftem Handeln der Vorstandsmitglieder gegenüber der Körperschaft vorsah: *Jakobs/Schubert*, Bd. 2,1, §§ 21–79, S. 190 f.